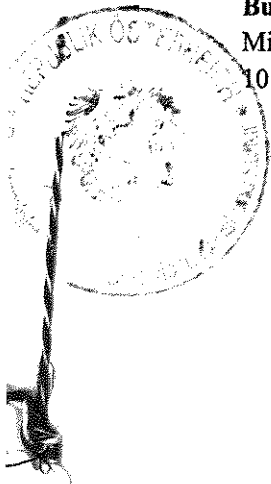


VEREINBARUNG

zwischen

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien



einerseits

und

formatio Bildungs-Anstalt
Dorfstrasse 24
9495 Triesen



andererseits

Präambel

Am 19.10.2010 unterfertigten die Republik Österreich vertreten durch Bundesministerin Dr. Claudia Schmied und das Fürstentum Liechtenstein vertreten durch Bildungsminister Hugo Quaderer ein Memorandum of Understanding über die Errichtung eines österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio Bildungs-Anstalt in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Das Memorandum of Understanding sieht in Art. 6 vor, dass alle weiteren Einzelheiten zwischen dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie der formatio Bildungs-Anstalt in einer Vereinbarung festgelegt werden sollen. Diese Vereinbarung wird der Regierung des Fürstentums Liechtenstein im Anschluss an die Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht.

Gemäss Art. 6 des Memorandums of Understanding über die Errichtung eines österreichischen Oberstufengymnasiums im Fürstentum Liechtenstein kommen die Vertragsparteien überein und vereinbaren was folgt:

1. Beirat

Die Vertragsparteien kommen überein, dass in Ergänzung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der formatio Bildungs-Anstalt als Bindeglied zum Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ein Beirat einzusetzen ist.

a) Funktion und Aufgaben:

Der Beirat vertritt die Interessen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur insbesondere betreffend die Aufsicht und Inspektion des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio.

Die Aufsicht und Inspektion umfasst unter anderem nachfolgende Bereiche:

- die Überprüfung der Konformität des Lehrplans des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio mit den jeweils gültigen Lehrplänen für die österreichischen Gymnasien;
- die Überprüfung der einzelnen Lehrkräfte, die am österreichischen Oberstufengymnasium an der formatio unterrichten; So haben die Lehrkräfte insbesondere die Eignung zum Lehrer/zur Lehrerin in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufzuweisen, die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachzuweisen und sicherzustellen, dass in ihrer Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das Schulwesen erwarten lassen. Die Bestellung einer Lehrkraft ist dem BMUKK anzuzeigen.

Innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Anzeige hat das BMUKK die Verwendung zu untersagen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat der Beirat die Verwendung eines Lehrers/einer Lehrerin zu untersagen, wenn die genannten Bedingungen später wegfallen.

- die Überprüfung der Ausstattung des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio, die im Wesentlichen mit den gleichartigen österreichischen öffentlichen Schulen übereinzustimmen hat.
- die Überprüfung des Unterrichtserfolges am österreichischen Oberstufengymnasium an der formatio, der jenem an einer gleichartigen österreichischen öffentlichen Schule zu entsprechen hat.
- Die für die Aufsicht/Inspektion relevanten Daten und Berichte werden an den Beirat übermittelt.

b) Mitglieder des Beirats:

Der Beirat besteht aus 3-4 Mitgliedern, wobei nachfolgende Mitglieder auf jeden Fall im Beirat vertreten sein müssen:

- zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, die von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt werden. Einer der Vertreter des BMUKK ist im Bereich der für Auslandsschulen zuständigen pädagogischen Organisationseinheit tätig.
- der Rektor/die Rektorin des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio.

2. Nutzung pädagogischer Infrastruktur

Das österreichische Oberstufengymnasiums an der formatio darf gleichberechtigt an der österreichischen pädagogischen Infrastruktur wie zum Beispiel an der LehrerInnenweiterbildung an der Pädagogischen Hochschule teilnehmen. Allenfalls anfallende Kosten sind von der formatio Bildungsanstalt zu tragen.

3. Teilnahme an DirektorInnentagungen

Der Rektor/die Rektorin der formatio Bildungsanstalt nimmt an den regelmäßig stattfindenden Tagungen der DirektorInnen der Österreichischen Auslandsschulen teil, die Kosten dafür sind von der formatio Bildungsanstalt zu tragen.

4. Allgemeine Bestimmungen über die Matura

a) Promotion/Aufstieg

Die Promotion/Aufstieg in die nächste Schulstufe bis zum Übertritt in die letzte Klasse des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio erfolgen entweder gemäss der Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums oder gemäss den österreichischen Bestimmungen. Die Vertragsparteien streben an – unter der Voraussetzung, dass sich die erforderliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern für den österreichischen Zweig der formatio Bildungsanstalt anmeldet – beginnend ab der 1. Klasse des Oberstufengymnasiums einen österreichischen Zweig nach den österreichischen Bestimmungen zu führen.

b) Zulassung

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt nach den österreichischen Bestimmungen. Insbesondere § 36a Schulunterrichtsgesetz 1986 sowie § 4 Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen 1990 in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

c) Maturakommission

- Die Maturakommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, wobei den Vorsitz ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur innehat. Als weitere Mitglieder gehören der Maturakommission der Rektor/die Rektorin des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio, der Klassenvorstand der Maturaklasse, die einzelnen Prüfer/innen sowie ein/e Schriftführer/in der Maturakommission an.
- Der/Die Vorsitzende der Maturakommission wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bestellt, erstmalig für die Matura im Schuljahr 2010/2011.
- §35 Schulunterrichtsgesetz 1986 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

d) Zeugnis

Das Maturazeugnis trägt den Namen: „formatio österreichisches Oberstufengymnasium im Fürstentum Liechtenstein mit Öffentlichkeitsrecht“ als Überschrift und danach folgt „Österreichisches Gymnasium im Fürstentum Liechtenstein“.

Die weiteren Vorschriften richten sich sinngemäß nach der Zeugnisformularverordnung (BGBl. NR. 415/1989) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach dem Muster der Anlage 5a.

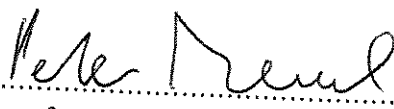
e) Rechtliche Bestimmungen

Für die österreichische Matura sind die §§34 ff Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, sowie die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

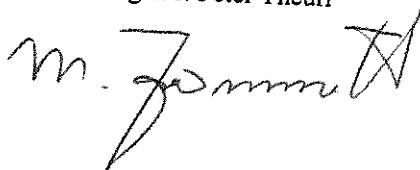
5. Durchführung der Maturaprüfungen:

Die Anmeldung zur Matura erfolgt schriftlich in der Direktion des österreichischen Oberstufengymnasiums an der formatio in der ersten Woche nach den Weihnachtsferien. Der Termin, an welchem die Maturaprüfungen durchgeführt werden, wird vom österreichischen Oberstufengymnasium an der formatio bis zum Inkrafttreten der standardisierten kompetenzorientierten Reifeprüfung im Jahre 2013/14 festgelegt. Die Maturathemen, werden – ebenfalls bis zum Schuljahr 2013/14 innerhalb der festgelegten Frist - an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur geschickt.

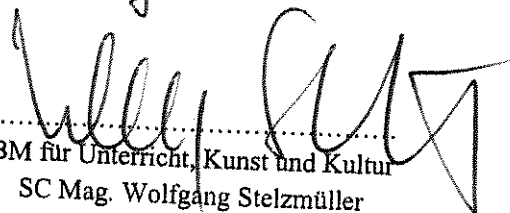
Triesen, am 5.7.2011



formatio Bildungsanstalt
Dir. Mag. Dr. Peter Theurl



Wien, am 5. Juli 2011



BM für Unterricht, Kunst und Kultur
SC Mag. Wolfgang Stelzmüller